



# Satzung

## des Stadtjugendring Wiesbaden e.V.

### Präambel

Junge Menschen tragen durch ein verantwortungsbewusstes Handeln zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Land, in Europa und weltweit bei. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse wird dieser Beitrag praktisch umgesetzt, sowie Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.

Der Stadtjugendring Wiesbaden ist hierfür der freiwillige und unabhängige Zusammenschluss der Jugendverbände, -vereine und -initiativen (Zusammengefasst: Jugendorganisationen) in Wiesbaden.

Zu den Säulen seiner Arbeit zählen insbesondere die Vertretung gemeinsamer politischer Anliegen, die Initiierung, Entwicklung und Begleitung des Austauschs im Netzwerk und der Solidarität untereinander, sowie die professionelle Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen.

Er tritt ein für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben aller Menschen.

Grundlage seiner Arbeit stellen die §11 und §74, vor allem aber der §12 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dar. Auf dieser gesetzlichen Grundlage tritt der Stadtjugendring für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

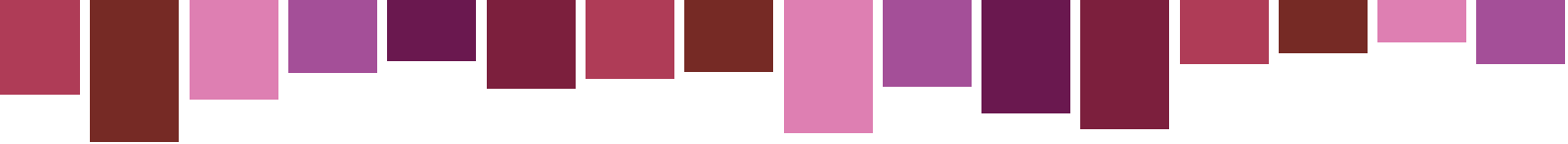

Im Sinne seines umfassenden jugendpolitischen Mandats gibt sich der Stadtjugendring Wiesbaden folgende Satzung:

## **§ 1: Name, Sitz und Gemeinnützigkeit**

1. Der Stadtjugendring Wiesbaden ist ein freiwilliger und unabhängiger Zusammenschluss von Jugendverbänden, -vereinen und -initiativen (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet) aus Wiesbaden zu einer Arbeitsgemeinschaft (Netzwerk).
2. Der Verein trägt den Namen „Stadtjugendring Wiesbaden e.V.“ (SJR) und ist beim Vereinsregister unter der VR 6030 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
4. Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Jugendhilfe gemäß Artikel zwei dieser Satzung.
5. Der SJR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des SJR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SJR.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SJR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der SJR ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.

## **§ 2: Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Primäre Aufgabe des SJR ist die Begleitung, Förderung und Entwicklung von ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit, vor allem der Jugendverbandsarbeit, in Wiesbaden. Im Sinne des §12 des KJHG sollen, ausgehend von den Interessen und Bedürfnissen Jugendlicher, deren Anliegen gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden vertreten werden.
2. Der SJR setzt sich dabei für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit ein und für die Wertschätzung jugendlichen Engagements.
3. Der SJR fördert ein demokratisches Bewusstsein und solidarisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen und deren aktive Beteiligung an ihnen wichtigen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen.

- 
4. Als Diskussionsforum dient der SJR vor allem durch seine Vollversammlungen dem Erfahrungsaustausch und der Aufarbeitung von gesellschaftlichen Entwicklungen.
  5. Der SJR unterstützt insbesondere kleine Vereine und Initiativen, die keine Landesverbände im Hintergrund haben. Dies geschieht durch die Ausbildung und Qualifikation von Jugendleiter\*innen, das Ermöglichen von Partizipation und durch ein Netzwerk, das in allen Arbeitsbereichen Unterstützung bietet.
  6. Der SJR initiiert Veranstaltungen und Projekte aus den Wünschen und Bedarfen seiner Mitgliedsverbände heraus und führt diese im Netzwerk durch.
  7. Er fördert internationale Begegnungen und Zusammenarbeit, die der europäischen Einigung, der internationalen Verständigung und einer aktiven Friedensarbeit dienen.
  8. Der SJR tritt für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung, Bildung, Kultur, Sport und Arbeit ein.
  9. Der SJR ist vielfältig und strebt an, die Vielfalt der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit in Wiesbaden abzubilden. Dabei wird das Handeln seiner Vertreter\*innen von einer inklusiven Haltung geprägt, die ausdrückt, dass der SJR eine gleichberechtigte Teilhabe aller Jugendorganisationen Wiesbadens im Netzwerk ermöglichen möchte.
  10. Der SJR macht Angebote der sozialen, kulturellen und politischen Bildung und unterstützt seine Mitglieder dabei, Angebote der sozialen, kulturellen und politischen Bildung zu entwickeln und durchzuführen.
  11. Der SJR will mit seiner Arbeit Kindern und Jugendlichen dienen, um damit einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung zu leisten
  12. Der SJR wirkt mit allen Kräften antidemokratischen Tendenzen, insbesondere Faschismus, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus entgegen.
  13. Um seine Ziele zu erreichen, vernetzt sich der SJR in Bündnissen und Arbeitskreisen und strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugendarbeit des Amtes für Soziale Arbeit an, sowie freien Trägern der Jugendhilfe und Trägern aus dem sozialen und kulturellen Bereich.
- 

## § 3: Mitgliedschaft

Mitglied des SJR können alle Wiesbadener Jugendorganisationen werden, in denen Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig ehrenamtlich in verschiedensten Formen, wie z.B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote (im Sinne des SGB VIII, §11, Absatz 3) und Projektarbeit, freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert, Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die ausdrückliche Bereitschaft der Mitarbeit an den Aufgaben des SJR nach §2 dieser Satzung und die Anerkennung der Satzung des SJR in allen Punkten müssen schriftlich erklärt werden.
2. Die Kinder- und/oder Jugendarbeit des Mitglieds muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen und wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Dies drückt sich beispielsweise in einer eigenen, demokratisch gewählten Vertretung, einem selbstverwalteten Budget und einer eigenen Jugendordnung aus.
3. Die Angebote der Jugendorganisation müssen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und zur Selbstbestimmung befähigen sowie gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anregen.
4. Das Verständnis von Ehrenamtlichkeit, Gruppenarbeit, Freiwilligkeit und Partizipation als unverzichtbares Element der Arbeit muss gegeben sein.
5. Die Jugendorganisation muss sich ausdrücklich gegen jede Form von Faschismus, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus aussprechen und diese Position in ihrer alltäglichen praktischen Arbeit unmissverständlich verfolgen.
6. Die Jugendorganisation darf nicht kommerziell arbeiten und keine enge Anbindung an eine kommerziell arbeitende Organisation aufweisen.
7. Soweit das Mitglied einem Erwachsenenverband angehört, ist der Nachweis einer selbständigen, nach eigener Organisation gestalteten Jugendarbeit zu erbringen.
8. Gehören mehrere Gruppen oder Verbände im Stadtbereich Wiesbaden zu derselben Organisation, so kann nur diese im SJR vertreten sein.
9. Organisationen, die überwiegend parteipolitische Ziele verfolgen, können nicht in den SJR aufgenommen werden.



## § 4: Aufnahme, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den SJR ist schriftlich zu beantragen und muss Aussagen zu den in §3 genannten Voraussetzungen enthalten.
2. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Vollversammlung mitgeteilt. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.
3. Der Austritt aus dem SJR kann jederzeit erfolgen. Eine schriftliche Begründung muss dem Vorstand vorgelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall von einer oder mehreren unter §3 genannten Voraussetzungen. Sollte ein solcher Fall eintreten, berichtet der Vorstand der Vollversammlung. Den Beschluss über die Beendigung einer Mitgliedschaft fasst die Vollversammlung.
5. Jedes Mitglied oder der Vorstand kann unter Darlegung der Gründe schriftlich den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Der Antrag ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Vollversammlung einzureichen. Der Vorstand prüft die Gründe und berichtet der Vollversammlung. Das Mitglied ist von diesen Vorgängen in Kenntnis zu setzen.
6. Entsendet ein Mitglied auf zwei aufeinanderfolgende Vollversammlungen keine Delegierten, droht der Ausschluss. Das Mitglied ist unmittelbar nach der zweiten Vollversammlung schriftlich auf diese Folge hinzuweisen. Entsendet das Mitglied daraufhin erneut keine Delegierten, kann die Vollversammlung das Mitglied bei der folgenden Sitzung ausschließen.

## § 5: Organe

Die Organe des Stadtjugendring Wiesbaden e.V. Wiesbaden sind:

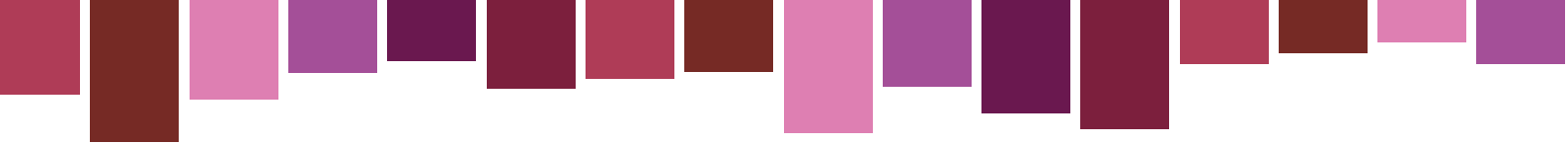

1. Die Vollversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 7)
3. Der erweiterte Vorstand (§ 8)

Der SJR unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.



## § 6: Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des SJR. Sie setzt sich aus Delegierten zusammen, die von ihrer jeweiligen Jugendorganisation gewählt und entsandt werden, sowie den Angehörigen des erweiterten Vorstandes, sofern diese nicht schon Delegierte sind.
2. Mitglieder, die Einzelverbände sind, können bis zu 2 Delegierte, Mitglieder, die Dachverbände sind, können bis zu 4 Delegierte entsenden. Darüber hinaus sind maximal die gleiche Anzahl Ersatzdelegierter zu benennen. Die Ersatzdelegierten sind nicht an bestimmte Delegierte gebunden.
3. Die Delegierten sollten eine verantwortungsvolle Position in ihrer Jugendorganisation innehaben, die es ihnen ermöglicht, eine gute Interessensvertretung zu gewährleisten. Sie müssen in der Lage sein, Informationen sowohl aus dem Verband, als auch aus dem SJR aufzunehmen und wirkungsvoll weiterzugeben. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit bei der Benennung ihrer Delegierten darauf achten, dass eine paritätische Beteiligung von weiblichen und männlichen Vertreter\*innen gewährleistet ist.
4. Das Delegiertenmandat kann nur persönlich durch die\*den Delegierte\*n oder durch eine\*n der benannte\*n Ersatzdelegierte\*n wahrgenommen werden.
5. Die Delegierten sollen unter 27 Jahre alt sein. Werden mehr als die Hälfte Delegierte über 27 Jahre benannt, muss eine schriftliche Begründung der Jugendorganisation erfolgen.
6. Die Meldung der Delegierten erfolgt durch das Mitglied; sie enthält Namen und Adresse der\*des Delegierten. Nur vom Verband schriftlich benannte Delegierte können stimmberechtigt sein.
7. Aufgaben der Vollversammlung sind:
  - a. Wahl der\*des Wahlleiter\*in
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - d. Wahl für die Vorschlagsliste der Vertreter\*innen für den Jugendhilfeausschuss, den Fachausschuss Jugend und den Fachausschuss Jugendhilfeplanung
  - e. Jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes (Jahresbericht) und des Kassenberichts (Finanzbericht) des Vorstandes
  - f. Die Entlastung des Vorstandes
  - g. Antrag und Abstimmung über den Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern. Dieser muss von 1/3 der Anwesenden gestellt und bei 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
  - h. Kenntnisnahme und Beteiligung an der Haushaltsplanung des Vorstandes für das folgende Jahr

- 
- i. Austausch über die Arbeit in den Jugendorganisationen
  - j. Entwicklung von Netzwerkprojekten und -veranstaltungen
  - k. Diskussion über Entwicklungen in der Jugendverbandsarbeit und Jugendhilfe
  - l. Entscheidungen in Satzungsfragen
  - m. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - n. Auflösung des SJR e.V. (vgl. Art. 14)
  - o. In welcher Form gewählt wird (geheim, offen usw.), entscheidet die Vollversammlung.
8. Die Vollversammlung wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen. Darüber hinaus soll die Vollversammlung noch dreimal während des Jahres zusammen kommen. Wird von einem Drittel der Stimmberechtigten die Einberufung einer Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand unverzüglich diesem Wunsch nachkommen.
  9. Die Vollversammlung muss 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch die\*den Vorsitzende\*n (im Verhinderungsfalle durch die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n) in Textform einberufen werden.
  10. Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Punkte ausschließen.
  11. Die Vollversammlung ist mit Zusammentritt beschlussfähig. Zu Beginn der Sitzung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Für die Wahl des Vorstandes, den Ausschluss eines Mitglieds, den Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied und für die Änderung der Satzung ist die Vollversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Punkt/die Punkte in der Einladung genannt waren und mehr als die Hälfte aller benannten, stimmberechtigten Delegierten sowie Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist alternativ dazu auch gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder mit wenigstens einer\*einem Stimmberechtigten vertreten sind.
  12. Erweist sich die Vollversammlung für die in Punkt 11 genannten Punkte als nicht beschlussfähig, wird die Vollversammlung (ohne besondere Ladungsfrist) für frühestens acht Tage später erneut einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
  13. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des SJR ist die Vollversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der benannten, stimmberechtigten Delegierten sowie Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Zur Beschlussannahme ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 

## § 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand des SJR e.V. setzt sich zusammen aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden, der\*dem Kassierer\*in, und der\*dem Schriftführer\*in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§26 BGB) und vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zeichnungsberechtigt.
2. Darüber hinaus können bis zu fünf Beisitzer\*innen als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diesen sind zum Beispiel besondere Aufgabenbereiche oder Projekte zugewiesen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der Vorstandsmitglieder zu einer vereinbarten Sitzung erscheinen.
4. Der Vorstand wird in einer Jahreshauptversammlung für zwei Jahre, bzw. bis zur Jahreshauptversammlung im übernächsten Jahr gewählt. Wählbar sind die Delegierten der Verbände oder geeignete Angehörige eines Mitgliedes, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Ein Sitz im Vorstand muss nicht mit dem Delegiertenmandat verknüpft sein. Die Vollversammlung soll darauf achten, dass eine paritätische Beteiligung von Vertreter\*innen gewährleistet ist. Das Mindestalter für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist 18 Jahre, für die Beisitzer\*innen 16 Jahre.
5. Falls während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Es muss eine Ergänzungswahl vorgenommen werden, wenn der Verein nicht mehr nach außen vertreten werden kann.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - a. Der Vorstand bearbeitet alle anfallenden bzw. laufenden Aufgaben zwischen den Vollversammlungen und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.
  - b. Der Vorstand koordiniert alle Aktivitäten des SJR.
  - c. Der Vorstand gibt in der Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht (Jahresbericht) und einen Kassenbericht (Finanzbericht) ab.
  - d. Der Vorstand verantwortet den Geschäftsbetrieb in der Geschäftsstelle.
  - e. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus Prüfaufgaben zur Aufnahme und zum Ausschluss usw. von Mitgliedern nach §4 dieser Satzung.
7. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Die Vollversammlung ist ermächtigt den Beschluss zu fassen, dass alle Mitglieder des Vorstandes für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten können.



## § 8: Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. Der Vorstand.
  - b. Die von der Vollversammlung des SJR vorgeschlagenen und in die Gremien des Jugendhilfeausschuss und seiner Fachausschüsse gewählten Vertreter\*innen der Jugendorganisationen, sowie deren Stellvertreter\*innen.
2. Der erweiterte Vorstand nimmt ausschließlich Aufgaben der jugendpolitischen Vertretung wahr. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder zu einer vereinbarten Sitzung erscheinen. Jede\*r Angehörige des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.
3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
  - a. Berichte aus den jugendpolitischen Gremien (Jugendhilfeausschuss, Fachausschüsse) und dem Forum Freier Träger.
  - b. Besprechung der Tagesordnung der kommenden Sitzung der jugendpolitischen Gremien, insbesondere des Fachausschuss Jugend und Planung.
  - c. Vorschläge und Anregungen für die kommenden Tagesordnungen der jugendpolitischen Gremien.
  - d. Entwicklung von jugendpolitischen Strategien (insbesondere für die Gremienarbeit), Aktionen, Projekten und Veranstaltungen, insbesondere unter Einbeziehung der Wünsche und Beschlüsse der Vollversammlung.
  - e. Aus aktuellen jugend- und gesellschaftspolitischen Anlässen kann der erweiterte Vorstand eigene Beschlüsse fassen und diesbezüglich inhaltliche Schwerpunkte entwickeln.

## § 9: Ordnungen und Leitbilder

In Ergänzung dieser Satzung gibt sich der SJR eine Geschäftsordnung (Formalien zu Sitzungen der Organe), eine Wahlordnung (Formalien bei Wahlen der Organe), eine Ordnung für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und ein Leitbild für den Verein als auch für die Geschäftsstelle.

## § 10: Auflösung

Im Falle der Auflösung des SJR e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen vorhandene Geld- und Sachwerte an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.